

Elterngeld beantragen

Das Elterngeld ist eine Familienleistung für Eltern innerhalb der ersten 14 Lebensmonate nach der Geburt eines Kindes.

Es orientiert sich an der Höhe des wegfallenden Erwerbseinkommens vor der Geburt des Kindes.

Es soll Eltern in den ersten Lebensmonaten nach der Geburt einen finanziellen Schonraum ermöglichen, um sich in das Familienleben einzufinden.

Elterngeld kann beantragen, wer

- seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat
- mit seinem Kind in einem Haushalt lebt und es selbst betreut und erzieht
- nach der Geburt keine oder keine volle Erwerbstätigkeit (max. 30 Wochenstunden, für Geburten ab 01.09.2021 max. 32 Wochenstunden) ausübt

Der Antrag kann erst nach der Geburt des Kindes gestellt werden.

Rückwirkende Zahlungen werden nur für die letzten 3 Lebensmonate vor Antragseingang gewährt.

Neuregelungen für Geburten ab 01.09.2021:

- Anhebung der Höchstarbeitszeitgrenze auf 32 Wochenstunden
- Absenkung der Reichensteuergrenze für Paare auf 300.000 Euro
- Flexibilisierung der Inanspruchnahme der Partnerschaftsbonusmonate
 - Erweiterung des Stundenkorridors, Teilzeittätigkeit kann zwischen 24 und 32 Wochenstunden liegen
 - Bezugsdauer von mindestens zwei und maximal vier aufeinanderfolgenden Lebensmonaten möglich
- mehr Elterngeldmonate für besonders früh geborene Kinder
 - Geburt mindestens sechs Wochen vor dem errechneten Termin: ein zusätzlicher Monat Basiselterngeld
 - Geburt mindestens acht Wochen vor dem errechneten Termin: zwei zusätzliche Monate Basiselterngeld
 - Geburt mindestens zwölf Wochen vor dem errechneten Termin: drei zusätzliche Monate Basiselterngeld
 - Geburt mindestens sechzehn Wochen vor dem errechneten Termin: vier zusätzliche Monate Basiselterngeld
- Begrenzung des Bezuges von Elterngeld Plus – Bezug maximal bis Vollendung des 32. Lebensmonats
- Verzicht auf Ausklammerung von Monaten im Bemessungszeitraum nun auch für nichtselbstständige Erwerbstätige möglich, z. B. Monate mit Mutterschaftsgeld, wenn ungünstig für Elterngeldberechnung
- Klarstellung der örtlichen Zuständigkeit – Zuständigkeit liegt bei Elterngeldbehörde des Landkreises/der kreisfreien Stadt, in der das Kind zum Zeitpunkt der ersten Antragstellung seinen Wohnsitz hat
- Anrechnung Elterngeld auch bei Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Leistungen stehen nicht mehr nebeneinander zu)

Sonderregelungen aus Anlass der Covid-19-Pandemie ab dem 01.01.2021 für Geburten bis 31.08.2021:

Mit dem Beschäftigungssicherungsgesetz, in Kraft getreten am 01.01.2021, wurden einige Sonderregelungen aus Anlass der Covid-19-Pandemie aufgegriffen und verlängert.

- Ausklammerung von Monaten im Bemessungszeitraum (01.03.2020 bis 31.12.2021) auf Antrag möglich, wenn geringeres Einkommen aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie erzielt wurde
- Partnerschaftsbonusmonate – Liegt Bezug ganz oder teilweise vor dem Ablauf des 31.12.2021 und kann nachweislich Corona bedingt der geforderte Stundenkorridor für eine Erwerbstätigkeit von 25 – 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats nicht eingehalten werden, besteht Vertrauensschutz. Es gelten die Angaben zur Arbeitszeit und zum Einkommen, die bei Beantragung gemacht wurden.
- Einkommensersatzleistungen, die Eltern aufgrund der Covid-19-Pandemie anstelle ihrer Teilzeiteinkünfte erhalten, z. B. Kurzarbeitergeld oder Arbeitslosengeld I, reduzieren die Höhe des Elterngeldes in der Zeit vom 01.03.2020 bis 31.12.2021 nicht.

Trifft eine der genannten Sonderregelungen in Ihrem konkreten Fall zu, dann füllen Sie bitte das Informationsblatt zum Antrag auf Elterngeld zu den Sonderregelungen aus Anlass der Covid-19-Pandemie aus. Zu den Antragsformularen gelangen Sie über den nebenstehenden Link.

Kosten

Es fallen keine Gebühren an.

Erforderliche Unterlagen

- **Antrag auf Elterngeld** (*Original*)
- **Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes** (*Original*)
- **Einkommensnachweise** (*Kopie*)

Nachweise für die letzten 12 Monate vor der Mutterschaftsfrist.

- **Bescheinigung über den Bezug von Mutterschaftsgeld** (*Original*)
Anlage des Antrages
- **Bescheinigung über den Arbeitgeberzuschuss** (*Original*)
Anlage des Antrages
- **Arbeitszeitbestätigung über Erwerbstätigkeit während des Elterngeldbezugs** (*Original*)
Nur erforderlich, wenn Erwerbstätigkeit während des Elterngeldbezuges vorliegt.
- **Beglaubigte Übersetzung der Geburtsurkunde/ Geburtsbescheinigung** (*Kopie beglaubigt*)
Nur erforderlich, wenn Original-Urkunde nicht in deutscher Sprache abgefasst ist.
- **Aktuelle Bestätigung über die Kindergeldzahlung** (*Kopie*)
Nur erforderlich, wenn Geschwisterbonus in Anspruch genommen werden soll.
- **Feststellungsbescheid der Schwerbehinderung** (*Kopie*)
Nur erforderlich, wenn Geschwisterbonus für ein behindertes Geschwisterkind in Anspruch genommen werden soll.
- **Bescheinigung des Jugendamtes** (*Kopie*)
Nur erforderlich bei Adoption.
- **Informationsblatt zu den Sonderregelungen aus Anlass der Covid-19-Pandemie** (*Original*)

Nur erforderlich für Geburten bis 31.08.2021 und, wenn Sonderregelungen aus Anlass der Covid-19-Pandemie zutreffend sind.
- **Ärztliches Zeugnis/Zeugnis Hebamme oder Entbindungspfleger bei Frühgeburten** (*Kopie*)
Nur erforderlich bei Frühgeburten für Beantragung weiterer Elterngeldbezugsmonate

Antragstellung

Die Antragstellung kann erfolgen durch:

- Antragsteller persönlich
- Vertreter mit Vollmacht
- gesetzlicher Vertreter

Der Antrag kann wie folgt gestellt werden:

- durch persönliche Vorsprache während der Öffnungszeiten
- schriftlich per Post

Weitere Hinweise:

- Um Verzögerungen bei der Bearbeitung Ihres Anliegens zu vermeiden, senden Sie das Formular bitte einschließlich aller erforderlichen Unterlagen ein.

Hilfe bei der Beantragung:

- Telefon: 0371 488-5076
- Fax: 0371 488-5091
- E-Mail: elterngeld@stadt-chemnitz.de

Antwortdokumente

Antwortdokumente:

- Bewilligungsbescheid

Zustellung:

- grundsätzlich erfolgt die Zustellung der Antwortdokumente per Post

Bearbeitungszeit

6 - 8 Wochen

Rechtsgrundlagen

- Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)

Gegen den Bescheid kann Widerspruch eingelegt werden.

Weitere Informationen

Bei der Antragstellung ist zu beachten, dass für Geburten bis 31.08.2021 und für Geburten ab 01.09.2021 unterschiedliche Antragsformulare zur Verfügung stehen.

1. Das [Familienportal](#) informiert über alle finanziellen Leistungen für Familien, Dienstleistungen und über Bildungs- und Beratungsleistungen für Familien.
2. Broschüre "[Elterngeld und Elternzeit - Für Geburten ab 01.09.2021](#)"
3. Broschüre "[Elterngeld und Elternzeit - Für Geburten bis 31.08.2021](#)"
4. [Service-Team](#) des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Häufig gestellte Fragen

Wer kann Elterngeld beantragen?

Elterngeld können folgende Personen beziehen:

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- Selbständige
- Beamtinnen und Beamte
- Studierende
- Auszubildende
- Erwerbslose
- Hausfrauen und Hausmänner

Was muss bei der Beantragung von Elterngeld beachtet werden?

Elterngeld kann nur für Lebensmonate des Kindes beantragt werden:

- Mindestens 2 Monate
- Maximal 12 Monate (für 1 Elternteil)
- Maximal 14 Monate (für Väter und Mütter)

Ein Lebensmonat dauert jeweils vom Tagesdatum der Geburt in einem Monat bis zum Tag vor dem Geburtsdatum im nächsten Monat.

Wer hat keinen Anspruch auf Elterngeld?

Elternpaare, die im Kalenderjahr vor der Geburt ihres Kindes gemeinsam ein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 300.000 Euro hatten.

Für Alleinerziehende entfällt der Elterngeldanspruch ab einem zu versteuernden Einkommen von mehr als 250.000 Euro im Kalenderjahr vor der Geburt.

Können Großeltern das Elterngeld erhalten?

Grundsätzlich erhalten nur die leiblichen Eltern bzw. die Adoptiveltern Elterngeld. Können die Eltern wegen einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod der Eltern ihr Kind nicht betreuen, haben Verwandte bis zum dritten Grad Anspruch auf Elterngeld.

Wie hoch ist das Elterngeld?

Das Elterngeld orientiert sich an der Höhe des monatlich verfügbaren bereinigten Nettoeinkommens des betreuenden Elternteiles vor der Geburt des Kindes. Es wird in Höhe von 67% bzw. 65% des vor der Geburt erzielten Nettoeinkommens gezahlt. Nähere Informationen dazu erteilt die Fachabteilung.

Nicht erwerbstätige Elternteile können das Mindestelterngeld erhalten. Bei Mehrlingsgeburten oder älteren Geschwisterkindern kann sich der nach den allgemeinen Regeln zustehende Elterngeldanspruch erhöhen. Auskünfte hierzu erteilt die Fachabteilung.

Zuständige Stelle

Sozialamt

Abt Soziale Leistungen

Moritzhof / BVZ I

Bahnhofstraße 53

09111 Chemnitz

Tel.: +49 371 488 5011

Fax: +49 371 488 5091

E-Mail.: sozialamt@stadt-chemnitz.de

Öffnungszeiten

Montag 08:30 - 12:00

Dienstag 08:30 - 12:00 14:00 - 18:00

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 08:30 - 12:00 14:00 - 18:00

Freitag 08:30 - 12:00